



ARBITRATION INSTITUTE
OF THE STOCKHOLM CHAMBER OF COMMERCE

**Schiedsgerichtsordnung des Schiedsgerichtsinstituts
der Stockholmer Handelskammer**

Inhaltsverzeichnis

I. Schiedsgerichtsordnung des Schiedsgerichtsinstituts der Stockholmer Handelskammer

Das Schiedsgerichtsinstitut der Stockholmer Handelskammer (Stockholm Chamber of Commerce, SCC)

Artikel 1 Das SCC Institut

Einleitung des Schiedsverfahrens

Artikel 2 Schiedsantrag
Artikel 3 Antragsgebühr
Artikel 4 Verfahrensbeginn
Artikel 5 Antwort
Artikel 6 Anforderung näherer Auskünfte
Artikel 7 Fristen
Artikel 8 Mitteilungen
Artikel 9 Vorstandsentscheidungen
Artikel 10 Ablehnung
Artikel 11 Zusammenlegung

Zusammensetzung des Schiedsgerichts

Artikel 12 Anzahl der Schiedsrichter
Artikel 13 Ernennung der Schiedsrichter
Artikel 14 Unparteilichkeit und Unabhängigkeit
Artikel 15 Ablehnung von Schiedsrichtern
Artikel 16 Freistellung vom Amt
Artikel 17 Ersatz von Schiedsrichtern

Das Verfahren vor dem Schiedsgericht

Artikel 18 Verweisung an das Schiedsgericht
Artikel 19 Führung des Schiedsverfahrens
Artikel 20 Sitz des Schiedsverfahrens
Artikel 21 Sprache
Artikel 22 Anzuwendendes Recht
Artikel 23 Vorläufiger Zeitplan
Artikel 24 Schriftliche Eingaben
Artikel 25 Abänderungen
Artikel 26 Beweise
Artikel 27 Anhörungen
Artikel 28 Zeugen
Artikel 29 Vom Schiedsgericht ernannte Gutachter

Artikel 30	Säumnis
Artikel 31	Verzicht
Artikel 32	Einstweilige Maßnahmen
Artikel 33	Benachrichtigungen vom Schiedsgericht
Artikel 34	Verfahrensabschluss

Schiedssprüche und Beschlüsse

Artikel 35	Schiedssprüche und Beschlüsse
Artikel 36	Erlass von Schiedssprüchen
Artikel 37	Frist für endgültigen Schiedsspruch
Artikel 38	Gesonderter Schiedsspruch
Artikel 39	Vergleich oder andere Gründe für die Einstellung des Schiedsverfahrens
Artikel 40	Wirkung eines Schiedsspruchs
Artikel 41	Berichtigung und Auslegung eines Schiedsspruchs
Artikel 42	Ergänzender Schiedsspruch

Kosten des Schiedsverfahrens

Artikel 43	Kosten des Schiedsverfahrens
Artikel 44	Einer Partei entstandene Kosten
Artikel 45	Vorschuss

Vertraulichkeit

Artikel 46	Vertraulichkeit
------------	-----------------

Salvatorische Klausel

Artikel 47	Salvatorische Klausel
------------	-----------------------

Haftungsausschluss

Artikel 48	Haftungsausschluss
------------	--------------------

Inkrafttreten

II. Anhang I – Organisation des SCC Instituts

Artikel 1	Das SCC Institut
Artikel 2	Funktion des SCC Instituts
Artikel 3	Der Vorstand
Artikel 4	Ernennung des Vorstands
Artikel 5	Absetzung eines Vorstandsmitglieds
Artikel 6	Funktion des Vorstands

Artikel 7	Vorstandsentscheidungen
Artikel 8	Die Geschäftsstelle
Artikel 9	Verfahrensweise

III. Anhang II – Kostentabelle

I. Antragsgebühr

II Kosten des Schiedsverfahrens

Artikel 1 Gebühren des Schiedsgerichts

Artikel 2 Bearbeitungsgebühr des SCC Instituts

Artikel 3 Aufwendungen

Schiedsgerichtsordnung des Schiedsgerichtsinstituts der Stockholmer Handelskammer

Das Schiedsgerichtsinstitut der Stockholmer Handelskammer (Stockholm Chamber of Commerce, SCC)

Artikel 1 – Das SCC Institut

Das Schiedsgerichtsinstitut der Stockholmer Handelskammer („SCC Institut“) ist ein Gremium, das für die Regelung von Streitigkeiten in Übereinstimmung mit der Schiedsgerichtsordnung des Schiedsgerichtsinstituts der Stockholmer Handelskammer („SCC-Schiedsgerichtsordnung“) sowie anderen, von den Parteien vereinbarten Verfahren und Vorschriften zuständig ist. Das SCC Institut setzt sich aus einem Vorstand („Vorstand“) und einer Geschäftsstelle („Geschäftsstelle“) zusammen. Ausführliche Bestimmungen zur Organisation des SCC Instituts stehen in Anhang I.

Einleitung des Schiedsverfahrens

Artikel 2 – Schiedsantrag

Der Kläger leitet das Schiedsverfahren durch Einreichen eines Schiedsantrags beim SCC Institut ein, der folgende Angaben enthalten muss:

- (i) Namen, Anschriften, Telefon- und Faxnummern sowie E-Mail-Adressen der Parteien und der jeweiligen Anwälte
- (ii) eine Zusammenfassung der Streitigkeit
- (iii) eine Vorabdarstellung des vom Kläger erhobenen Anspruchs
- (iv) eine Kopie oder Beschreibung der Schiedsvereinbarung bzw. -klausel, gemäß der die Streitigkeit beizulegen ist
- (v) Angaben zur Anzahl der Schiedsrichter und zum Ort des Schiedsverfahrens
- (vi) gegebenenfalls Name, Anschrift, Telefon- und Faxnummer sowie E-Mail-Adresse des vom Kläger benannten Schiedsrichters.

Artikel 3 – Antragsgebühr

- (1) Bei Einreichung des Schiedsantrags hat der Kläger eine Antragsgebühr zu entrichten. Die Höhe der Antragsgebühr richtet sich nach der am Tag des Schiedsantrags gültigen Kostentabelle (Anhang II).
- (2) Wird die Antragsgebühr bei Einreichung des Schiedsantrags nicht bezahlt, setzt die Geschäftsstelle dem Kläger eine Zahlungsfrist. Bei Nichtzahlung der Antragsgebühr innerhalb dieser Frist weist die Geschäftsstelle den Schiedsantrag ab.

Artikel 4 – Verfahrensbeginn

Als Beginn des Schiedsverfahrens soll der Tag gelten, an dem der Schiedsantrag beim SCC Institut eingeht.

Artikel 5 – Antwort des Beklagten

- (1) Die Geschäftsstelle übersendet dem Beklagten eine Kopie des Schiedsantrags sowie der dazugehörigen Schriftstücke. Die Geschäftsstelle setzt dem Beklagten eine Frist zur Stellungnahme. Die Stellungnahme muss folgende Angaben enthalten:
 - (i) Einwände gegen das Vorhandensein, die Gültigkeit oder Anwendbarkeit der Schiedsvereinbarung, wobei jedoch das Versäumnis, Einwände vorzubringen, den Beklagten nicht daran hindert, derartige Einwände nachträglich und jederzeit bis einschließlich zur Einreichung der Klageerwiderung vorzubringen
 - (ii) ein Zugeständnis oder eine Ablehnung des im Schiedsantrag erhobenen Anspruchs
 - (iii) eine Vorabdarstellung möglicher Widerklagen oder Aufrechnungen
 - (iv) Angaben zur Anzahl der Schiedsrichter und zum Ort des Schiedsverfahrens
 - (v) gegebenenfalls Name, Anschrift, Telefon- und Faxnummer sowie E-Mail-Adresse des vom Beklagten benannten Schiedsrichters
- (2) Die Geschäftsstelle übersendet dem Kläger die Stellungnahme des Beklagten. Der Kläger erhält Gelegenheit, dazu Stellung zu nehmen.
- (3) Das Versäumnis des Beklagten, zur Klage Stellung zu nehmen, verhindert nicht die Fortsetzung des Schiedsverfahrens.

Artikel 6 – Anforderung weiterer Ausführungen

Der Vorstand kann von jeder der Parteien weitere Ausführungen zu ihren Schriftsätzen an das SCC Institut verlangen. Kommt der Kläger einer solchen Aufforderung nicht nach, kann der Vorstand die Klage abweisen. Kommt der Beklagte einer Aufforderung auf Erläuterung der Widerklage oder Aufrechnung nicht nach, kann der Vorstand die Widerklage oder Aufrechnung abweisen. Das Versäumnis des Beklagten bezüglich anderweitiger Auskünfte, verhindert nicht die Fortsetzung des Schiedsverfahrens.

Artikel 7 – Fristen

Der Vorstand kann auf Antrag einer der Parteien oder aus eigenem Antrieb jede Frist verlängern, die einer Partei zum Nachkommen einer Aufforderung gesetzt wurde.

Artikel 8 – Mitteilungen

- (1) Alle Mitteilungen oder sonstigen Benachrichtigungen der Geschäftsstelle oder des Vorstandes werden an die letzte bekannte Anschrift des Empfängers zugestellt.

- (2) Alle Mitteilungen und sonstige Benachrichtigungen sind durch eingeschriebenen Brief mit Rückschein, oder Kurierdienst, Fax oder eine andere Übersendungsart, soweit diese einen Nachweis des Zugangs gewährleisten, zuzustellen.
- (3) In Übereinstimmung mit Absatz (2) gesendete Mitteilungen oder Benachrichtigungen gelten an dem Tag, an dem sie unter Berücksichtigung der gewählten Übermittlungsart normalerweise eingetroffen wären, als zugestellt.

Artikel 9 – Vorstandsentscheidungen

Nach Austausch der Schriftsätze gemäß den Artikeln 2-6, soll der Vorstand gegebenenfalls:

- (i) entscheiden, ob das SCC Institut gemäß Art. 10(i) offenkundig nicht für die Streitigkeit zuständig ist
- (ii) die Anzahl der Schiedsrichter gemäss Art. 12 bestimmen
- (iii) die Schiedsrichter gemäss Art. 13 benennen
- (iv) den Sitz des Schiedsverfahrens gemäss Art. 20 bestimmen

Der Vorstand setzt außerdem den Vorschuss gemäß Artikel 45 fest.

Artikel 10 – Abweisung

Der Vorstand weist unter folgenden Umständen einen Fall ganz oder teilweise ab:

- (i) bei offenkundiger mangelnder Zuständigkeit des SCC Instituts für die Streitigkeit
- (ii) bei Nichtzahlung des Vorschusses gemäß Artikel 45

Artikel 11 – Zusammenlegung

Wenn ein Schiedsantrag im Zusammenhang mit einem Rechtsverhältnis gestellt wird, bezüglich dessen bereits ein Schiedsverfahren zwischen denselben Parteien gemäß dieser Schiedsgerichtsordnung anhängig ist, kann der Vorstand auf Ersuchen einer Partei beschließen, die in dem Schiedsantrag enthaltenen Klagen in das anhängige Verfahren aufzunehmen. Diese Entscheidung wird nach Beratung mit den Parteien und dem Schiedsgericht getroffen.

Zusammensetzung des Schiedsgerichts

Artikel 12 – Anzahl der Schiedsrichter

Die Parteien sind bei der Auswahl der Schiedsrichter frei. Haben die Parteien nichts anderes vereinbart, besteht das Schiedsgericht aus drei Schiedsrichtern, soweit nicht der Vorstand unter Berücksichtigung der Komplexität des Falles, des Streitwerts oder anderer Umstände beschließt, dass die Streitigkeit von einem Einzelschiedsrichter zu entscheiden ist.

Artikel 13 – Bestellung der Schiedsrichter

- (1) Den Parteien steht es frei, ein anderes Verfahren zur Benennung des Schiedsgerichts als das in diesem Artikel vorgesehene zu vereinbaren. Wird in einem solchen Fall das Schiedsgericht nicht innerhalb der von den Parteien vereinbarten Frist oder – mangels einer solchen Vereinbarung – innerhalb der vom Vorstand gesetzten Frist benannt, erfolgt die Benennung gemäß den Absätzen (2) – (6).
- (2) Besteht das Schiedsgericht aus einem Einzelschiedsrichter, haben die Parteien innerhalb einer Frist von 30 Tagen den Schiedsrichter gemeinschaftlich zu benennen. Erfolgt die Benennung nicht innerhalb dieser Frist, benennt der Vorstand den Schiedsrichter.
- (3) Soll das Schiedsgericht aus mehr als einem Schiedsrichter bestehen, benennt jede Partei jeweils die gleiche Anzahl an Schiedsrichtern. Der Vorsitzende des Schiedsgerichts wird vom Vorstand benannt. Nimmt eine Partei die Schiedsrichterbenennung nicht innerhalb der gesetzten Frist vor, übernimmt der Vorstand die Benennung.
- (4) Soll das Schiedsgericht bei einer Klage mehrerer Kläger oder gegen mehrere Beklagte aus mehr als einem Schiedsrichter bestehen, haben die Kläger beziehungsweise die Beklagten die Schiedsrichter gem. Absatz III gemeinsam zu benennen. Versäumt eine Partei die gemeinschaftliche Benennung, übernimmt der Vorstand die vollständige Benennung des Schiedsgerichtes.
- (5) Haben die Parteien unterschiedliche Nationalitäten muss der Einzelschiedsrichter bzw. der Vorsitzende des Schiedsgerichts eine andere Nationalität als die Parteien haben, soweit die Parteien nichts anderes vereinbart haben, oder der Vorstand eine andere Regelung für angemessen erachtet.
- (6) Bei der Bestellung der Schiedsrichter hat der Vorstand die Art und die Umstände der Streitigkeit, das anzuwendende Recht, den Ort und die Sprache des Schiedsverfahrens sowie die Nationalität der Parteien zu berücksichtigen.

Artikel 14 – Unparteilichkeit und Unabhängigkeit

- (1) Jeder Schiedsrichter muss unparteilich und unabhängig sein.
- (2) Bevor eine Person zum Schiedsrichter bestellt wird, hat sie alle Umstände offen zu legen, die Zweifel an ihrer Unparteilichkeit oder Unabhängigkeit wecken könnten. Wird die betreffende Person zum Schiedsrichter bestellt, hat sie der Geschäftsstelle eine unterschriebene Unparteilichkeits- und Unabhängigkeitserklärung zu übergeben, in der

alle Sachverhalte offengelegt sind, die berechtigte Zweifel an ihrer Unparteilichkeit oder Unabhängigkeit wecken könnten. Die Geschäftsstelle überlässt den Parteien eine Kopie der Unparteilichkeits- und Unabhängigkeitserklärung.

- (3) Ein Schiedsrichter ist auch während des Schiedsverfahrens verpflichtet, die in Absatz (2) beschriebenen Umstände, die erst im Laufe des Verfahrens auftreten, unverzüglich den Parteien und den anderen Schiedsrichtern schriftlich offen zu legen.

Artikel 15 – Ablehnung von Schiedsrichtern

- (1) Eine Partei kann einen Schiedsrichter ablehnen, wenn Umstände vorliegen, die berechtigte Zweifel an der Unparteilichkeit oder Unabhängigkeit des Schiedsrichters aufkommen lassen, oder wenn er die von den Parteien vereinbarten Voraussetzungen nicht erfüllt. Eine Partei kann einen Schiedsrichter, den sie benannt oder an dessen Benennung sie mitgewirkt hat, nur aus Gründen ablehnen, die ihr erst nach der Benennung bekannt geworden sind.
- (2) Die Ablehnung eines Schiedsrichters ist innerhalb von 15 Tagen nach Kenntniserlangung des Ablehnungsgrunds der Geschäftsstelle gegenüber schriftlich zu erklären und zu begründen. Das Versäumnis einer Partei, einen Schiedsrichter innerhalb der festgelegten Frist abzulehnen, stellt einen Verzicht auf das Ablehnungsrecht dar.
- (3) Die Geschäftsstelle informiert die Parteien und die Schiedsrichter über die Ablehnung und gibt ihnen Gelegenheit sich zu erklären.
- (4) Stimmt die andere Partei der Ablehnung zu, hat der Schiedsrichter sein Amt niederzulegen. In allen anderen Fällen hat der Vorstand die endgültige Entscheidung über die Ablehnung zu treffen.

Artikel 16 – Freistellung vom Amt

- (1) Der Vorstand stellt einen Schiedsrichter in folgenden Fällen von seinem Amt frei:
 - (i) bei Annahme der Amtsniederlegung eines Schiedsrichters durch den Vorstand
 - (ii) bei Bestätigung der Ablehnung des Schiedsrichters gemäß Artikel 15
 - (iii) bei anderweitiger Verhinderung des Schiedsrichters, seine Pflichten zu erfüllen oder bei nicht angemessener Ausübung seiner Aufgaben
- (2) Vor der Freistellung eines Schiedsrichters durch den Vorstand kann die Geschäftsstelle den Schiedsrichtern Gelegenheit zur Stellungnahme geben.

Artikel 17 – Ersatz von Schiedsrichtern

- (1) Wurde ein Schiedsrichter von seiner Bestellung gem. Art. 16 freigestellt oder ist ein Schiedsrichter verstorben, benennt der Vorstand einen neuen Schiedsrichter. Wurde der zu ersetzende Schiedsrichter von einer der Parteien benannt, so benennt diese auch den neuen Schiedsrichter, soweit der Vorstand nicht eine andere Regelung für angemessen erachtet.

- (2) Besteht das Schiedsgericht aus drei oder mehr Schiedsrichtern kann der Vorstand verfügen, dass die restlichen Schiedsrichter das Schiedsverfahren fortsetzen. Bei seiner Entscheidung hat der Vorstand den Stand des Schiedsverfahrens und sonstige maßgebliche Umstände zu berücksichtigen. Bevor eine derartige Entscheidung getroffen wird, ist den Parteien die Möglichkeit zu gewähren dazu Stellung zu nehmen.
- (3) Wurde ein Schiedsrichter ersetzt, entscheidet das neu zusammengesetzte Schiedsgericht, ob und in welchem Umfang das Verfahren zu wiederholen ist.

Das Verfahren vor dem Schiedsgericht

Artikel 18 – Verweisung an das Schiedsgericht

Nach Bestellung des Schiedsgerichts und Entrichtung des Vorschusses verweist die Geschäftsstelle den Fall an das Schiedsgericht.

Artikel 19 – Führung des Schiedsverfahrens

- (1) Das schiedsgerichtliche Verfahren unterliegt dieser Schiedsgerichtsordnung und den weiteren Parteivereinbarungen. Im übrigen bestimmt das Schiedsgericht das Verfahren nach freiem Ermessen.
- (2) Das Schiedsgericht hat das Schiedsverfahren stets auf unparteiliche, zweckmäßige und zügige Weise zu führen und jeder Partei in gleichem und angemessenem Umfang die Möglichkeit zu geben, ihre Argumente vorzubringen.

Artikel 20 – Sitz des Schiedsverfahrens

- (1) Der Vorstand bestimmt den Sitz des Schiedsverfahrens in Übereinstimmung mit Artikel 9, soweit die Parteien nichts anderes vereinbart haben.
- (2) Das Schiedsgericht kann mündliche Verhandlungen nach Absprache mit den Parteien an jedem ihm angemessen erscheinenden Ort durchführen. Das Schiedsgericht kann an jedem ihm angemessen erscheinenden Ort zusammenkommen und sich beraten. In dem Fall, in dem eine mündliche Verhandlung, Zusammenkunft oder Beratung an einem anderen Ort als dem vereinbarten Sitz des Verfahrens abgehalten wird, gilt das Schiedsverfahren als am vereinbarten Sitz des Verfahrens abgehalten.
- (3) Der Schiedsspruch gilt als am vereinbarten Sitz des Schiedsverfahrens erlassen.

Artikel 21 – Sprache

- (1) Soweit die Parteien nichts anderes vereinbart haben, bestimmt das Schiedsgericht die Sprache bzw. Sprachen des Schiedsverfahrens. Bei dieser Bestimmung hat das Schiedsgericht alle maßgeblichen Umstände gebührend zu berücksichtigen und den Parteien Gelegenheit zu geben Stellung zu nehmen.

- (2) Das Schiedsgericht kann anordnen, dass Schriftstücken, die in anderen Sprachen als der Sprache/den Sprachen des Schiedsverfahrens vorgelegt werden, eine Übersetzung in der/den Sprache(n) des Schiedsverfahrens beizufügen ist.

Artikel 22 – Anzuwendendes Recht

- (1) Das Schiedsgericht hat die Streitigkeit in Übereinstimmung mit den Gesetzen oder Rechtsvorschriften, die von den Parteien als auf den Inhalt des Rechtsstreits für anwendbar erklärt worden sind, zu entscheiden. Fehlt eine solche Vereinbarung, bestimmt das Schiedsgericht die anzuwendenden Gesetze und Rechtsvorschriften nach freiem Ermessen
- (2) Die Bezeichnung des Rechts eines bestimmten Staates durch die Parteien ist als Verweisung auf das materielle Recht dieses Staates, und nicht auf sein Kollisionsrecht zu verstehen.
- (3) Das Schiedsgericht darf die Streitigkeit nur dann nach Billigkeit (*ex aequo et bono* bzw. als *amiable compositeur*) entscheiden, wenn die Parteien es ausdrücklich dazu ermächtigt haben.

Artikel 23 – Vorläufiger Zeitplan

Nach der Verweisung des Falls an das Schiedsgericht hat sich das Schiedsgericht unverzüglich mit den Parteien abzusprechen, um einen vorläufigen Zeitplan für die Führung des Schiedsverfahrens aufzustellen. Das Schiedsgericht sendet den vorläufigen Zeitplan an die Parteien und die Geschäftsstelle.

Artikel 24 – Schriftsätze

- (1) Soweit nicht bereits eingereicht, hat der Kläger innerhalb einer vom Schiedsgericht festgesetzten Frist eine Klageschrift mit folgenden Angaben vorzulegen:
 - (i) dem konkreten erhobenen Anspruch
 - (ii) dem Sachverhalt, auf den der Kläger sich beruft
 - (iii) Kopien von Schriftstücken, auf die sich die Klageschrift stützt
- (2) Soweit nicht bereits eingereicht, hat der Beklagte innerhalb der vom Schiedsgericht festgesetzten Frist eine Klageerwiderung mit folgenden Angaben vorzulegen:
 - (i) einer Erklärung, ob und in welchem Umfang der Beklagte den vom Kläger erhobenen Anspruch eingesteht oder ablehnt
 - (ii) möglichen Einwänden gegen das Vorhandensein, die Gültigkeit oder die Anwendbarkeit der Schiedsvereinbarung
 - (iii) dem Sachverhalt, auf den der Beklagte sich beruft
 - (iv) möglichen Widerklagen oder Aufrechnungen und den Gründen, auf die sie sich stützen

- (v) Kopien von Schriftstücken, auf die sich die Klageerwiderung stützt
- (3) Das Schiedsgericht kann die Parteien anweisen, weitere Schriftsätze einzureichen.

Artikel 25 – Abänderungen

Jede Partei kann jederzeit bis zur Beendigung des Erkenntnisverfahrens gemäß Artikel 34 ihre Klage, Widerklage, Verteidigung oder Aufrechnung abändern oder ergänzen, vorausgesetzt, dass ihr Vorbringen in der abgeänderten oder ergänzten Form immer noch von der Schiedsvereinbarung abgedeckt wird, sofern nicht das Schiedsgericht die Zulassung dieser Abänderung oder Ergänzung mit Hinblick auf die dadurch verursachte Verzögerung, den Schaden für die andere Partei oder andere Umstände als unangemessen betrachtet.

Artikel 26 – Beweise

- (1) Das Schiedsgericht entscheidet über die Zulässigkeit, Relevanz und Gewichtung von Beweisen.
- (2) Das Schiedsgericht kann verlangen, dass eine Partei diejenigen Urkundenbeweise nennt, auf die sie sich berufen will, und angibt, welche Sachverhalte damit bewiesen werden sollen.
- (3) Auf Ersuchen einer Partei kann das Schiedsgericht die andere Partei anweisen, Schriftstücke oder andere Beweise vorzulegen, die für den Ausgang des Falles maßgeblich sein können.

Artikel 27 – Mündliche Verhandlung

- (1) Eine mündliche Verhandlung findet statt, wenn eine Partei darum ersucht oder das Schiedsgericht dies für angemessen erachtet.
- (2) Das Schiedsgericht bestimmt in Absprache mit den Parteien den Tag, die Uhrzeit und den Ort der mündlichen Verhandlung und kündigt dies den Parteien in angemessener Frist an.
- (3) Soweit die Parteien nichts anderes vereinbart haben, sind mündliche Verhandlungen nicht öffentlich.

Artikel 28 – Zeugen

- (1) Im Vorfeld jeder mündlichen Verhandlung kann das Schiedsgericht die Parteien auffordern, alle Zeugen oder Gutachter zu nennen, die sie aufrufen möchte, und anzugeben, welche Sachverhalte durch die einzelnen Aussagen bewiesen werden sollen.
- (2) Die Aussagen von Zeugen oder durch die Parteien ernannten Gutachtern können in der Form unterzeichneter Erklärungen vorgelegt werden.
- (3) Zeugen oder Gutachter, auf deren Aussagen sich eine Partei berufen möchte, müssen an der mündlichen Verhandlung teilnehmen, soweit die Parteien nichts anderes vereinbart haben.

Artikel 29 – Vom Schiedsgericht ernannte Gutachter

- (1) Nach Beratung mit den Parteien kann das Schiedsgericht ein oder mehrere Gutachter zur Erstellung eines schriftlichen Gutachtens über bestimmte vom Schiedsgericht festgelegte Themen bestellen.
- (2) Nach Erhalt des Gutachtens von einem durch das Schiedsgericht bestellten Gutachter übermittelt das Schiedsgericht den Parteien eine Kopie des Gutachtens und gibt den Parteien Gelegenheit zur Stellungnahme.
- (3) Auf Ersuchen einer Partei erhalten die Parteien Gelegenheit, einem vom Schiedsgericht bestellten Gutachter in einer mündlichen Verhandlung Fragen zu stellen.

Artikel 30 – Säumnis

- (1) Wenn es der Kläger ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes versäumt, eine Klageschrift in Übereinstimmung mit Artikel 24 vorzulegen, beendet das Schiedsgericht das Verfahren, sofern der Beklagte nicht Widerklage eingereicht hat.
- (2) Wenn es eine Partei ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes versäumt, eine Klageerwiderung oder eine andere schriftliche Erklärung in Übereinstimmung mit Artikel 24 vorzulegen oder es versäumt, zur mündlichen Verhandlung zu erscheinen oder es anderweitig versäumt, die Gelegenheit zum Vorbringen ihrer Argumente zu nutzen, kann das Schiedsgericht mit dem Schiedsverfahren fortfahren und einen Schiedsspruch erlassen.
- (3) Wenn es eine Partei ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes versäumt, einer Regelung oder Anforderung im Rahmen dieser Schiedsgerichtsordnung oder einer vom Schiedsgericht erlassenen Verfahrensordnung nachzukommen, kann das Schiedsgericht diejenigen Konsequenzen ziehen, die es als angemessen betrachtet.

Artikel 31 – Verzicht

Legt eine Partei gegen die Nichteinhaltung der Schiedsvereinbarung, der vorliegenden Schiedsgerichtsordnung oder anderer für das Verfahren geltender Vorschriften während des Schiedsverfahrens nicht unverzüglich Einspruch ein, so gilt dies als Verzicht auf das Einspruchsrecht für diesen Verstoß.

Artikel 32 – Einstweilige Maßnahmen

- (1) Das Schiedsgericht kann auf Ersuchen einer Partei jegliche vorläufige oder sichernde Maßnahme erlassen, die es für angemessen hält.
- (2) Das Schiedsgericht kann von der Partei, die eine vorläufige oder sichernde Maßnahme beantragt hat, eine im Zusammenhang mit der Maßnahme angemessene Sicherheit verlangen.
- (3) Eine vorläufige oder sichernde Maßnahme kann in Form einer Anordnung oder eines Schiedsspruchs ergehen.

- (4) Ein Antrag auf vorläufige oder sichernde Maßnahmen, den eine Partei an eine gerichtliche Instanz stellt, ist nicht mit der Schiedsvereinbarung oder der vorliegenden Schiedsgerichtsordnung unvereinbar.

Artikel 33 – Benachrichtigungen vom Schiedsgericht

Artikel 8 gilt auch für Mitteilungen des Schiedsgerichtes.

Artikel 34 – Beendigung des Schiedsverfahrens

Das Schiedsgericht erklärt das Erkenntnisverfahren für abgeschlossen, wenn es davon überzeugt ist, dass die Parteien ausreichend Gelegenheit zum Vorbringen ihrer Argumente gehabt haben. In Ausnahmefällen kann das Schiedsgericht vor Erlass des endgültigen Schiedsspruchs das Verfahren auf eigenes Betreiben oder auf Antrag einer Partei wieder eröffnen.

Schiedssprüche und Beschlüsse

Artikel 35 – Schiedssprüche und Beschlüsse

- (1) Besteht das Schiedsgericht aus mehr als einem Schiedsrichter, wird jeder Schiedsspruch oder Beschluss des Schiedsgerichts mit der Mehrheit der Schiedsrichterstimmen bzw. mangels Mehrheit durch den Vorsitzenden gefällt.
- (2) Das Schiedsgericht kann bestimmen, dass nur der Vorsitzende Verfahrensentscheidungen treffen darf.

Artikel 36 – Erlass von Schiedssprüchen

- (1) Der Schiedsspruch ist schriftlich zu erlassen und zu begründen, soweit die Parteien nichts anderes vereinbart haben.
- (2) Der Schiedsspruch muss den Tag des Schiedsspruches und den Ort des Schiedsverfahrens in Übereinstimmung mit Artikel 20 enthalten.
- (3) Der Schiedsspruch muss von den Schiedsrichtern unterschrieben werden. Unterschreibt einer der Schiedsrichter den Schiedsspruch nicht, reichen die Unterschriften der Mehrheit der Schiedsrichter bzw. mangels Mehrheit diejenige des Vorsitzenden aus; das Fehlen der Unterschrift muss jedoch im Schiedsspruch begründet werden.
- (4) Das Schiedsgericht hat den einzelnen Parteien und dem SCC Institut unverzüglich Kopien des Schiedsspruchs auszuhändigen.
- (5) Versäumt es ein Schiedsrichter, an den Beratungen des Schiedsgerichtes zu einer Angelegenheit teilzunehmen, ohne dass ein triftiger Grund für das Versäumnis vorliegt, hindert dieses Versäumnis die anderen Schiedsrichter nicht daran, einen Beschluss zu fassen.

Artikel 37 – Frist für endgültigen Schiedsspruch

Der endgültige Schiedsspruch muss spätestens sechs Monate, nachdem das Schiedsverfahren gemäß Artikel 18 an das Schiedsgericht verwiesen wurde, erlassen werden. Der Vorstand ist zur Verlängerung dieser Frist auf begründeten Antrag des Schiedsgerichts hin oder wenn es anderweitig für notwendig erachtet wird, berechtigt.

Artikel 38 – Gesonderter Schiedsspruch

Das Schiedsgericht kann über einen einzelnen Streitpunkt oder einen Teil der Streitigkeit in einem gesonderten Schiedsspruch entscheiden.

Artikel 39 – Vergleich oder andere Gründe für die Einstellung des Schiedsverfahrens

- (1) Schließen die Parteien vor Erlass des endgültigen Schiedsspruchs einen Vergleich, kann das Schiedsgericht auf Ersuchen beider Parteien den Vergleich in Form eines Schiedsspruchs mit vereinbartem Wortlaut festhalten.
- (2) Wird das Schiedsverfahren aus einem anderen Grund vor Erlass des endgültigen Schiedsspruchs beendet, fertigt das Schiedsgericht einen Schiedsspruch aus, in dem die Beendigung festgehalten wird.

Artikel 40 – Wirkung eines Schiedsspruchs

Der Schiedsspruch ist endgültig und hat nach Erlass unter den Parteien die Wirkung eines rechtskräftigen gerichtlichen Urteils. Durch ihre Zustimmung zum Schiedsverfahren gemäß der vorliegenden Schiedsgerichtsordnung verpflichten sich die Parteien, jeden Schiedsspruch unverzüglich auszuführen.

Artikel 41 – Berichtigung und Auslegung eines Schiedsspruchs

- (1) Jede Partei kann innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt des Schiedsspruchs nach Benachrichtigung der anderen Partei verlangen, dass das Schiedsgericht Schreib-, Tipp- oder Rechenfehler im Schiedsspruch berichtigt oder einen bestimmten Punkt oder Teil des Schiedsspruchs auslegt. Erachtet das Schiedsgericht das Ersuchen für gerechtfertigt, nimmt es die Berichtigung oder Auslegung innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt der Aufforderung vor.
- (2) Das Schiedsgericht kann alle im obigen Absatz (1) beschriebenen Fehler innerhalb von 30 Tagen nach einem Schiedsspruch auf eigene Initiative berichtigen.
- (3) Berichtigungen oder Auslegungen eines Schiedsspruchs müssen schriftlich erfolgen und den Bestimmungen des Artikel 36 entsprechen.

Artikel 42 – Ergänzender Schiedsspruch

Jede Partei kann innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt des Schiedsspruchs das Schiedsgericht auffordern, einen ergänzenden Schiedsspruch über solche Ansprüche zu erlassen, die im schiedsgerichtlichen Verfahren zwar geltend gemacht, im Schiedsspruch aber nicht behandelt worden sind. Die andere Partei ist darüber vorher zu unterrichten. Wenn das Schiedsgericht das Ersuchen für gerechtfertigt erachtet, erlässt es den ergänzenden Schiedsspruch innerhalb von 60 Tagen nach Erhalt der Aufforderung. Wenn es für notwendig erachtet wird, kann der Vorstand diese 60-Tage-Frist verlängern.

Kosten des Schiedsverfahrens

Artikel 43 – Kosten des Schiedsverfahrens

- (1) Die Kosten des Schiedsverfahrens bestehen aus:
 - (i) Gebühren des Schiedsgerichts
 - (ii) Bearbeitungsgebühr des SCC Instituts
 - (iii) Aufwendungen des Schiedsgerichts und des SCC Instituts
- (2) Vor dem Erlass des endgültigen Schiedsspruchs fordert das Schiedsgericht den Vorstand auf, die Kosten des Schiedsverfahrens endgültig festzusetzen. Der Vorstand setzt die Kosten des Schiedsverfahrens endgültig in Übereinstimmung mit der Kostentabelle (Anhang II) fest, die am Tag des Beginns des Schiedsverfahrens gemäß Artikel 4 gültig war.
- (3) Das Schiedsgericht nimmt die Kosten des Schiedsverfahrens gemäß der endgültigen Festsetzung durch den Vorstand in den endgültigen Schiedsspruch auf und führt die Gebühren und Aufwendungen der Mitglieder des Schiedsgerichts einzeln auf.
- (4) Wird das Schiedsverfahren vor Erlass des endgültigen Schiedsspruchs beendet, setzt der Vorstand die Kosten des Schiedsverfahrens unter Berücksichtigung des Zeitpunktes der Beendigung des Schiedsverfahrens, der vom Schiedsgericht geleisteten Arbeit und anderer maßgeblichen Umstände endgültig fest.
- (5) Sofern die Parteien nichts anderes vereinbart haben, teilt das Schiedsgericht auf Ersuchen einer Partei die Kosten des Schiedsverfahrens zwischen den Parteien auf, wobei es den Ausgang des Falls und andere relevante Umstände zu berücksichtigen hat.
- (6) Die Parteien haften den Schiedsrichtern und dem SCC Institut gegenüber für die Kosten des Schiedsverfahrens als Gesamtschuldner.

Artikel 44 – Einer Partei entstandene Kosten

Soweit die Parteien nichts anderes vereinbart haben, kann das Schiedsgericht auf Ersuchen einer Partei im endgültigen Schiedsspruch oder einem Schiedsspruch gemäß Artikel 39 einer Partei, die der anderen Partei entstandenen angemessenen Kosten, einschließlich der Kosten für die

Rechtsvertretung, auferlegen, wobei es den Ausgang des Falls und andere relevante Umstände zu berücksichtigen hat.

Artikel 45 – Vorschuss

- (1) In Übereinstimmung mit Artikel 9 setzt der Vorstand einen Betrag fest, den die Parteien als Vorschuss zu entrichten haben.
- (2) Der Vorschuss entspricht dem geschätzten Betrag der Kosten des Schiedsverfahrens gemäß Artikel 43.
- (3) Jede Partei hat jeweils die Hälfte des Vorschusses zu bezahlen, soweit nicht getrennte Vorschusszahlungen festgesetzt werden. Wurden Widerklagen oder Aufrechnungen vorgelegt, kann der Vorstand gesonderte Vorschusszahlungen für die Klagen, Widerklagen und Aufrechnungen festsetzen, wobei jede Partei jeweils den Vorschuss zu zahlen hat, der ihrem Antrag entspricht. Auf Ersuchen des Schiedsgerichts kann der Vorstand die Parteien anweisen, im Verlauf des Schiedsverfahrens weitere Vorschusszahlungen zu leisten.
- (4) Entrichtet eine Partei eine geforderte Zahlung nicht, gibt die Geschäftsstelle der anderen Partei Gelegenheit, die Zahlung innerhalb einer bestimmten Frist zu leisten. Erfolgt die geforderte Zahlung nicht, weist der Vorstand den Fall gemäß Art. 10 ganz oder teilweise ab. Entrichtet die andere Partei die geforderte Zahlung, kann das Schiedsgericht auf Ersuchen dieser Partei einen gesonderten Schiedsspruch über die Rückerstattung der Zahlung erlassen.
- (5) Der Vorstand kann zu jedem Zeitpunkt des Schiedsverfahrens oder nach Erlass des Schiedsspruchs auf den Vorschuss zugreifen, um die Kosten des Schiedsverfahrens zu decken.
- (6) Der Vorstand kann beschließen, dass ein Teil des Vorschusses in Form einer Bankbürgschaft oder einer anderen Art von Sicherheit geleistet wird.

Verschwiegenheit

Artikel 46 – Vertraulichkeit

Soweit die Parteien nichts anderes vereinbart haben, haben das SCC Institut und das Schiedsgericht Vertraulichkeit bezüglich des Schiedsverfahrens und des Schiedsspruchs bewahren.

Salvatorische Klausel

Artikel 47 – Salvatorische Klausel

In allen Angelegenheiten, für die in der vorliegenden Schiedsgerichtsordnung keine ausdrücklichen Bestimmungen vorhanden sind, hat das SCC Institut, das Schiedsgericht und die Parteien im Sinne dieser Schiedsgerichtsordnung zu handeln und all diejenigen Bemühungen zu

unternehmen, die angemessen sind um die Vollstreckbarkeit der Schiedssprüche zu gewährleisten.

Haftungsausschluss

Artikel 48 – Haftungsausschluss

Weder das SCC Institut noch die Schiedsrichter haften den Parteien gegenüber für Handlungen oder Unterlassungen im Zusammenhang mit dem Schiedsverfahren, sofern nicht diese Handlungen oder Unterlassungen vorsätzliches Fehlverhalten oder grobe Fahrlässigkeit darstellen.

Inkrafttreten

Diese Schiedsgerichtsordnung tritt am 1. Januar 2007 in Kraft und ersetzt die bisherige Schiedsgerichtsordnung des Instituts für Schiedsgerichtswesen der Handelskammer von Stockholm. Die vorliegende Schiedsgerichtsordnung wird auf alle am oder nach dem 1. Januar 2007 begonnenen Schiedsverfahren angewendet, soweit die Parteien nichts anderes vereinbart haben.

Anhang I – Organisation des SCC Instituts

Artikel 1 – Das SCC Institut

Das Schiedsgerichtsinstitut der Stockholmer Handelskammer („SCC Institut“) ist ein Gremium, das administrative Dienste in Verbindung mit der Beilegung von Streitigkeiten anbietet. Das SCC Institut gehört der Handelskammer von Stockholm („Kammer“) an, ist jedoch unabhängig in der Ausübung seiner Aufgaben zur Regelung von Streitigkeiten. Das SCC Institut setzt sich zusammen aus einem Vorstand („Vorstand“) und einer Geschäftsstelle („Geschäftsstelle“).

Artikel 2 – Funktion des SCC Instituts

Das SCC Institut selbst entscheidet nicht über Streitigkeiten. Das SCC Institut hat folgende Funktion:

- Regelung inländischer und internationaler Streitigkeiten in Übereinstimmung mit der Schiedsgerichtsordnung des SCC Instituts
- Regelung inländischer und internationaler Streitigkeiten in Übereinstimmung mit anderen, von den Parteien vereinbarten Verfahren und Vorschriften
- Bereitstellung von Informationen zu Schiedsgerichts- und Schlichtungsangelegenheiten

Artikel 3 – Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus einem Vorsitzenden, höchstens drei stellvertretenden Vorsitzenden und höchstens 12 weiteren Mitgliedern. Dem Vorstand können Personen schwedischer und nichtschwedischer Nationalität angehören.

Artikel 4 – Ernennung des Vorstands

Der Vorstand wird vom Vorstand der Kammer ernannt. Die Vorstandsmitglieder werden für einen Zeitraum von drei Jahren ernannt und können abgesehen von außergewöhnlichen Umständen nur auf weitere drei Jahre erneut für ihr jeweiliges Amt ernannt werden.

Artikel 5 – Absetzung eines Vorstandsmitglieds

Wenn außergewöhnliche Gründe es erfordern, kann der Vorstand der Kammer ein Vorstandsmitglied absetzen. Wenn ein Mitglied während seiner Amtszeit zurücktritt oder abgesetzt wird, ernannt der Vorstand der Kammer für die verbleibende Amtszeit ein neues Mitglied.

Artikel 6 – Funktion des Vorstands

Der Vorstand erfüllt die Funktion, die vom SCC Institut bei der Regelung von Streitigkeiten verlangten Entscheidungen gemäß der Schiedsgerichtsordnung des SCC Instituts oder anderen, von den Parteien vereinbarten Verfahren und Vorschriften zu treffen. Diese Entscheidungen umfassen Beschlüsse zur Zuständigkeit des SCC Instituts, Festsetzung von Vorschusszahlungen, Ernennung von Schiedsrichtern, Entscheidungen über Ablehnung von Schiedsrichtern, Absetzung von Schiedsrichtern und Festsetzung der Kosten von Schiedsverfahren.

Artikel 7 – Vorstandsentscheidungen

Der Vorstand ist mit zwei anwesenden Mitgliedern beschlussfähig. Wenn keine Mehrheit erreicht wird, hat der Vorsitzende die ausschlaggebende Stimme. Der Vorsitzende oder ein stellvertretender Vorsitzender ist befugt, bei dringlichen Angelegenheiten Entscheidungen im Namen des Vorstands zu treffen. Es kann ein Vorstandsausschuss ernannt werden, der bestimmte Entscheidungen im Namen des Vorstands fällen darf. Der Vorstand kann Entscheidungen an die Geschäftsstelle delegieren, darunter Beschlüsse über Vorschusszahlungen, Fristverlängerung für den Erlass eines Schiedsspruchs, Ablehnung aufgrund von Nichtzahlung der Antragsgebühr, Freistellung von Schiedsrichtern und Festsetzung der Kosten für Schiedsverfahren. Vorstandsentscheidungen sind endgültig.

Artikel 8 – Die Geschäftsstelle

Die Geschäftsstelle handelt unter der Leitung eines Geschäftsführers. Die Geschäftsstelle führt die ihr gemäß der Schiedsgerichtsordnung des SCC Instituts übertragenen Aufgaben aus. Die Geschäftsstelle kann auch Entscheidungen treffen, die der Vorstand an sie delegiert hat.

Artikel 9 – Verfahrensweise

Das SCC Institut wahrt die Vertraulichkeit des Schiedsverfahrens und des Schiedsspruchs und behandelt das Schiedsverfahren auf unparteiliche, zweckmäßige und zügige Weise.

Anhang II – Kostentabelle

I. Antragsgebühr

Die in Artikel 3 der Schiedsgerichtsordnung des Schiedsgerichtsinstituts der Stockholmer Handelskammer („SCC-Schiedsgerichtsordnung“) erwähnte Antragsgebühr beträgt 1.500 EUR.

Die Antragsgebühr ist nicht erstattungsfähig und ist Bestandteil der Bearbeitungsgebühr, die gemäß unten stehendem Abschnitt II, Artikel 2 an das Schiedsgerichtsinstitut der Stockholmer Handelskammer („SCC Institut“) zahlbar ist. Die Antragsgebühr wird auf den Vorschuss angerechnet, den der Kläger gemäß Artikel 45 der SCC-Schiedsgerichtsordnung bezahlen muss.

II. Kosten des Schiedsverfahrens

Artikel 1 – Gebühren des Schiedsgerichts

- (1) Der Vorstand setzt die Gebühren eines Vorsitzenden oder Einzelschiedsrichters auf Grundlage des Streitwerts in Übereinstimmung mit der unten stehenden Tabelle fest.
- (2) Beisitzende Schiedsrichter erhalten jeweils 60 Prozent der dem Vorsitzenden bezahlten Gesamtgebühr. Nach Absprache mit dem Schiedsgericht kann der Vorstand eine andere Aufteilung der Gebühren unter den Schiedsrichtern festlegen.
- (3) Der Streitwert ist der Gesamtwert aller Klagen, Widerklagen und Aufrechnungen. Wenn der Streitwert nicht ermittelt werden kann, setzt der Vorstand die Gebühren des Schiedsgerichts unter Berücksichtigung aller relevanten Sachverhalte fest.
- (4) Unter außergewöhnlichen Umständen kann der Vorstand von den in der Tabelle aufgeführten Beträgen abweichen.

Artikel 2 – Bearbeitungsgebühr des SCC Instituts

- (1) Die Bearbeitungsgebühr des SCC Instituts wird in Übereinstimmung mit der unten stehenden Tabelle bestimmt.
- (2) Der Streitwert ist der Gesamtwert aller Klagen, Widerklagen und Aufrechnungen. Wenn der Streitwert nicht ermittelt werden kann, setzt der Vorstand die Bearbeitungsgebühr des SCC Instituts unter Berücksichtigung aller relevanten Sachverhalte fest.
- (3) Unter außergewöhnlichen Umständen kann der Vorstand von den in der Tabelle aufgeführten Beträgen abweichen.

Artikel 3 – Aufwendungen

Zusätzlich zu den Schiedsrichtergebühren und der Bearbeitungsgebühr des SCC Instituts setzt der Vorstand einen von den Parteien zu entrichtenden Betrag fest, mit dem angemessene Aufwendungen abgedeckt werden, die den Schiedsrichtern und dem SCC Institut entstehen. Die Schiedsrichteraufwendungen können Gebühren und Aufwendungen für vom Schiedsgericht gemäß Artikel 29 bestellte Gutachter umfassen.

SCHIEDSRICHTERGEBÜHREN

Streitwert (EUR)	Vorsitzender des Schiedsgerichts / Einzelschiedsrichter (EUR)	
Mindestbetrag	Höchstbetrag	
bis 25.000	2.500	5.500
von 25.001 bis 50 000	2.500 + 2 % auf den Betrag über 25.000	5.500 + 14 % auf den Betrag über 25.000
von 50.001 bis 100.000	3.000 + 2 % auf den Betrag über 50.000	9.000 + 4 % auf den Betrag über 50.000
von 100.001 bis 500.000	4.000 + 1 % auf den Betrag über 100.000	11.000 + 5 % auf den Betrag über 100.000
von 500.001 bis 1.000.000	8.000 + 0,8 % auf den Betrag über 500.000	31.000 + 2,4 % auf den Betrag über 500.000
von 1.000.001 bis 2.000.000	12.000 + 0,5 % auf den Betrag über 1.000.000	43.000 + 2,5 % auf den Betrag über 1.000.000
von 2.000.001 bis 5.000.000	17.000 + 0,2 % auf den Betrag über 2.000.000	68.000 + 0,8 % auf den Betrag über 2.000.000
von 5.000.001 bis 10.000.000	23.000 + 0,1 % auf den Betrag über 5.000.000	92.000 + 0,68 % auf den Betrag über 5.000.000
von 10.000.001 bis 50.000.000	28.000 + 0,03 % auf den Betrag über 10.000.000	126.000 + 0,15 % auf den Betrag über 10.000.000
von 50.000.001 bis 75.000.000	40.000 + 0,02 % auf den Betrag über 50.000.000	186.000 + 0,16 % auf den Betrag über 50.000.000
von 75.000.001 bis 100.000.000	45.000 + 0,012 % auf den Betrag über 75.000.000	226.000 + 0,02 % auf den Betrag über 75.000.000
von 100.000.001	vom Vorstand zu bestimmen	vom Vorstand zu bestimmen

BEARBEITUNGSgebÜHR DES SCC INSTITUTS

Umsatzwert (EUR)	Bearbeitungsgebühr des SCC Instituts (EUR)
bis 25.000	1.500
von 25.001 bis 50.000	1.500 + 4 % auf den Betrag über 25.000
von 50.001 bis 100.000	2.500 + 2 % auf den Betrag über 50.000
von 100.001 bis 500.000	3.500 + 1,6 % auf den Betrag über 100.000
von 500.001 bis 1.000.000	9.900 + 0,8 % auf den Betrag über 500.000
von 1.000.001 bis 2.000.000	13.900 + 0,5 % auf den Betrag über 1.000.000
von 2.000.001 bis 5.000.000	18.900 + 0,1 % auf den Betrag über 2.000.000
von 5.000.001 bis 10.000.000	21.900 + 0,14 % auf den Betrag über 5.000.000
von 10.000.001 bis 50.000.000	28.900 + 0,02 % auf den Betrag über 10.000.000
von 50.000.001 bis 75.000.000	36.900 + 0,02 % auf den Betrag über 50.000.000
von 75.000.001	41.900 + 0,01 % auf den Betrag über 75.000.000
Höchstens 60.000	